

Bremervörde
 Kalbe
 Verwaltung der Flurkarte
 Vörden
 15. August 66

SATZUNG

der Gemeinde Vörden zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Vörden über den Bebauungsplan Nr. 1 "Wochenendhausgebiet Aultal" vom 19.12.1966 in der Fassung der 2. Änderung vom 20.05.1975 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Bremervörde vom 04.07.1975).

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257 ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1114) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Vörden in seiner Sitzung am 08.08.1987 diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

§ 1
 Geltungsbereich
 Die Bebauungsplanänderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Wochenendhausgebiet Aultal" der Gemeinde Vörden. Er ist auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt der Deutschen Grundkarte Maßstab 1:5000 dargestellt.

§ 2
 Inhalt der Änderung
 1. Es wird neu festgesetzt:
 1.1 "Die überbaubare zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauVVO wird auf max. 60 qm zzgl. max. 10 qm überdachter Freisitz begrenzt."
 1.2 Die überbaubare Fläche für Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauVVO sowie für Garagen und überdachte Stellplätze i.S. des § 12 BauVVO wird auf insgesamt max. 40 qm begrenzt, wobei die Nebenanlage 20 qm Grundfläche nicht überschreiten darf. Sie sind nur als eine selbständige Anlage zulässig ohne Verbindung mit dem Wochenendhaus.

§ 3
 Inkrafttreten

Gemäß § 12 BBauG tritt diese Satzung am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Vörden, den 06.07.1987

Der Bürgermeister i.V. *H. R.* (Aljes)
 Der Gemeindevorstand *K. L.* (Klindworth)



Versteigerer Heins Bargstedt
 15. 8. 1966 703/66

3. Änd.
 Wirksam seit: 01.11.87

1. Es wird neu festgesetzt:
 1.1 Die überbaubare zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauVVO wird auf max. 60 qm zzgl. max. 10 qm überdachter Freisitz begrenzt.
 1.2 Die überbaubare Fläche für Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauVVO sowie für Garagen und überdachte Stellplätze i. S. des § 12 BauVVO wird auf insgesamt 40 qm begrenzt, wobei die Nebenanlage 20 qm Grundfläche nicht überschreiten darf. Sie sind nur als eine selbständige Anlage zulässig ohne Verbindung mit dem Wochenendhaus.
 2. Für bestehende genehmigte bauliche Anlagen, die mit den vorstehenden Festsetzungen nicht im Einklang stehen, wird auf den Bestandsschutz hingewiesen.

Die Richtigkeit der Planunterlagen in vermessungstechnischer Hinsicht und die örtliche Übertragbarkeit wird hiermit bescheinigt.
 Bremervörde, den 14.12.1966

Katasteramt
D. Schulze
 Vermessungsbezirat

GRENZE DES PLANBEREICHES
 BAUGRENZE
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 WOCHENENDHAUSGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 GRUNDFLÄCHENANZAHL
 GESCHOSSFLÄCHENANZAHL

DIE ÜBERBAUTE FLÄCHE DARF JEDOCH 5000 M² NICHT ÜBERSCHREITEN. NEBENANLAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

BÄUME UND STRÄUCHER DÜRFEN NUR IN DEM UMGANGE GEBODEN WERDEN ALS ES FÜR DIE ERRICHTUNG UND ORDNUNGSGEMÄSSA BELICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ERFORDERLICH IST (§ 9 (1) NR 16 BBauG)

MIN. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE 1500 M²
 10.00 P. = ANFANGSPUNKT NIVELLEMENT
 GRABEN, VORFLUTER ZUR AUE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

DIE SATZUNG ÜBER BAUGESTALTUNG VOM 13.12.1966 WIRD GEM. § 9 (4) BBauG. ÜBERNOMMEN.
 ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN
 SPEZIELL. PARKFLÄCHEN
 BEGRENZUNG DER VERKEHRSLÄCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR 1
„WOCHENENDHAUSGEBIET AULTAL“
 DER GEMEINDE VÖRDEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG VOM 13. DEZEMBER 1966

IM ENTWURF GEFERTIGT FÜR DIE GEMEINDE VÖRDEN IM AUGUST 1966
 ARCHITECT: GUSTAV VIEBROCK
 Gustav Viebrock
 HUBERT FELD

Klein-Kirchanlagen mit anschließender Untergroundvermessung

ÖFFENTL. AUSGELEGEN GEM. § 2 (4) B. BAUG. V. 25.6.10 VOM 12.11.1964 BIS 12.12.1966

BERÄHMUNG ÜBER ORT U. ZEIT DER AUSLEGEUNG ERFOLGTE DURCH AUSWANG IM 19.10. 3.11.1966
 VÖRDEN, DEN 13.12.1966

DER BÜRGERMEISTER
D. Jäger

WURDE BESCHLOSSEN ALS SATZUNG GEM. § 10 B. BAUG. VOM 25.6.1966 AM 13.12.1966
 VÖRDEN, DEN 13.12.1966

DER BÜRGERMEISTER
D. Jäger

den 7. Januar 1967
 Der Bürgermeister
D. Jäger

